

**Vorlage für die Sitzung der
staatlichen Deputation für Inneres und Sport
am 23.05.2012**

Vorlage Nr. 18/57

Zu TOP 04 der Tagesordnung

**Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung
(InKostV)**

A. Problem

Bisher waren die Gebühren nach dem Waffengesetz sowohl für Bundes- als auch für Landesbehörden in der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) in der Fassung vom 20. April 1990 (BGBl I S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl I S. 38), geregelt. Auch nach der Föderalismusreform I unterliegt das Waffenrecht weiterhin der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Allerdings ist mit den Änderungen des § 50 WaffG und des § 16 Beschussgesetz, die am 1. April 2008 in Kraft getreten sind, festgelegt worden, dass der Bund nur noch für den Bereich der Bundesverwaltung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher bestimmen kann. Für die Länder ist es notwendig geworden, jeweils eigene Kostenregelungen zu erlassen. Bis zum Erlass einer landesrechtlichen Regelung gilt die Kostenverordnung des Bundes fort.

B. Lösung

Mit dem Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Innere Verwaltung werden die Kostentatbestände, die vorher in der bundeseinheitlichen Waffenkostenverordnung geregelt waren, in die Kostenverordnung für die innere Verwaltung neu eingefügt. Die Kostentatbestände wurden in einer Arbeitsgruppe der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen gemeinsam erarbeitet und abgestimmt. Ziel dieser Abstimmung ist es, dass die Länder im norddeutschen Bereich für gleiche Tatbestände jeweils gleiche Gebühren erheben.

Zusätzlich wurde für das Land Bremen eine Gebühr für die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 4 Abs. 3 WaffG sowie für die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen aufgenommen. Das Letztere hat folgenden Hintergrund:

Neben der bisher schon im Waffenrecht bestehenden Möglichkeit, eine Kontrolle durchzuführen, wenn begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung von Waffen bestanden, ist durch die 2009 durchgeführte Änderung des Waffengesetzes nunmehr auch die Kontrolle unabhängig davon, ob begründete Zweifel an der sicheren Aufbewahrung bestehen, möglich geworden.

In Bremen sind seitdem - wie in anderen Ländern - auf dieser Grundlage anlassunabhängig Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen vor Ort bei Waffenbesitzern durchgeführt worden.

Wie der Senat der Bremischen Bürgerschaft bereits mitgeteilt hat (Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft vom 20. März 2012 (Drs. 18/309)), ist vorgesehen, für die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung Gebühren zu erheben. Eine solche Gebühr wird nach derzeitigem Kenntnisstand in Brandenburg sowie auf kommunaler Ebene in einigen Gemeinden des Landes Baden-Württemberg erhoben. Mit der Gebühr soll der Aufwand abgedeckt werden, der für derartige Kontrollen erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten können der Begründung zur Verordnung entnommen werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuregelung der waffenrechtlichen Gebühren in der InKostV hat (mit Ausnahme der Gebühr für die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung nach Nummer 160.68) keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zur Folge. Die bisherigen Gebühren sind unter Berücksichtigung des Einsatzes moderner technischer Verfahren einerseits und unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung andererseits überprüft worden. Teilweise sind Gebühren angehoben worden, teilweise konnten sie leicht reduziert werden. In der Gesamtbetrachtung dürfte das Ergebnis ausgeglichen bleiben. Eine Betrachtung der zehn häufigsten Gebühren ergibt (bei gleichem Antragsaufkommen) eine voraussichtliche Mehreinnahme von rd. 6500 € in der Stadtgemeinde Bremen. Das Gebührenaufkommen hängt allerdings von der Zahl der Anträge ab. Die Einnahmen aus der Gebühr nach Nr. 160.68 für die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung sind abhängig von der Zahl der durchgeführten Kontrollen. Für die Stadtgemeinde Bremen würde sich bei einer jährlichen Kontrolle aller Waffenbesitzer eine voraussichtliche Gebühreneinnahme von rd. 650.000 € ergeben. Dem steht zusätzlicher personeller Aufwand für die Durchführung der Kontrollen gegenüber.

D. Beteiligung / Abstimmung

Abgestimmt mit der Senatorin für Finanzen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Verordnung aus rechtsförmlicher Sicht geprüft.

E. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Innere Verwaltung und dessen Weiterleitung an den Senat zu.